

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5046/J-NR/2015 betreffend Ungleichbehandlung bei der Zentralmatura: elektronische Wörterbücher, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 20. Mai 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend sei bemerkt, dass gemäß der Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012 idgF., bzw. der Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 177/2012 idgF., die Verwendung elektronischer Wörterbücher im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ zulässig ist. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

Bezogen auf Textverarbeitungsprogramme wie Word oder andere bedeutet dies, dass die Funktion „Rechtschreiberkennung“ (Wellenlinien unter bestimmten Worten/Satzteilen) verwendet werden kann. Die Entscheidung für die richtige Korrektur liegt bei der Kandidatin bzw. bei dem Kandidaten. Die Verwendung von Autokorrekturfunktionen – also dem selbst-tätigen/automatischen Korrigieren durch eine Software – ist nicht zulässig.

Zu Fragen 1 bis 3:

Fälle, in denen die Verwendung elektronischer Wörterbücher explizit untersagt wurde, sind dem Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht bekannt.

Zu Fragen 4 und 5:

Die bundesweit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der anderen standardisierten Prüfungsgebiete finden sich insbesondere in den einschlägigen Bestimmungen der §§ 16, 17, 18 und 25 der Prüfungsordnung AHS bzw. §§ 16, 17 und 18 der Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten. Näheres wurde auch im Rundschreiben zur neuen Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung und Diplomprüfung (Nr. 21/2013) für die Durchführung konkretisiert. Zudem wurden im Rahmen von Fortbildungen Usancen bei der Vorbereitung und Durchführung der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung besprochen.

Zu Frage 6:

Da dem Bildungsministerium für Bildung und Frauen keine Schulen bekannt sind, an denen die Verwendung des elektronischen Wörterbuches ausdrücklich untersagt wurde, kann keine Stellungnahme zur „og Ungleichbehandlung“ abgegeben werden.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Fragen 7 und 8:

Es darf um Verständnis ersucht werden, dass Erhebungen der angesprochenen Art zur Verwendung elektronischer Wörterbücher im Rahmen der Klausurarbeiten im Prüfungsgebiet „Deutsch“ an allen betroffenen Schulstandorten mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand sowohl für die Schulbehörden als auch für die Schulen verbunden wäre.

Zu Fragen 9 und 10:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 und 6 erübrigt sich ein Eingehen auf Frage 9. Im Übrigen gilt für die Beurteilung die Bestimmung des § 38 des Schulunterrichtsgesetzes für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

Zu Frage 11:

Hingewiesen wird auf den Regelungsgehalt von § 16 Abs. 4 Prüfungsordnung AHS, wonach in den standardisierten Fremdsprachen die Verwendung von Hilfsmitteln nicht zulässig ist. In nicht standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig. Gemäß § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten ist in den Aufgabenbereichen „Leseverstehen“ und „Hörverstehen“ die Verwendung von Hilfsmitteln nicht zulässig. Im Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ (berufsspezifischer Teil) ist die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig. Im Übrigen wird auch auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Wien, 20. Juli 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	OxIS2MOR2o5mNufqmxm3DpW+x1Z40btDz+5yrNg/8PdTuAcwbFsGei9qTRFLS+M8UilSNC6fbMGMzowhZ+pyX7vw0Xzy686oRN8itV+JUIKEVRn3/gA+WZU8R1p4cqkb2I37XHDQnO0EJmMgpT5NG1qNGBs5GcryjDVIle5c6xVCbteMMKASnL99DTSobDayQAIQYZX0rlitH3bjfS9YISJSQLPdo7kFdd4V7OPwJlbgKdR6AaugE+qYD0IPpTtVfE6ITE7TB MhUkRpaN6yriP0ySqzge67FgsxcTAANT8PH9YFQiXWtGfJCUhYNjtRqvbQkj5EzFoN/iv9Q==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-07-20T14:11:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	